

b) Zu Ziff. 2 (S. 7):

Der zweite Anstrich des Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„— Durchführung von Reproduktionsrechnungen des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens“

Die Absätze 3 bis 9 werden wie folgt gefaßt:

„(3) Von den Betrieben, Kombinat, wirtschaftsleitenden Organen und Ministerien der Industrie sowie der Ministerien für Bauwesen, Verkehrswesen, Post- und Fernmeldewesen, Umweltschutz und Wasserwirtschaft, Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und Handel und Versorgung sowie den Räten der Bezirke und Kreise sind jährlich Reproduktionsrechnungen des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens durchzuführen.

Diese Reproduktionsrechnungen haben zu enthalten die

- Entwicklung der Anzahl der Arbeiter und Angestellten (Pers.) des Verantwortungsbereiches,
- Zu- und Abgänge,
- Gewinnung von Arbeitskräften durch Einsparung von Arbeitsplätzen zum Wiedereinsatz für Schwerpunkte des Reproduktionsprozesses im eigenen Betrieb und für andere volkswirtschaftlich wichtige Aufgaben[^]
- Entwicklung der Schichtarbeit,
- Entwicklung der Qualifikationsstruktur und des qualifikationsgerechten Einsatzes.

Die Betriebe und Kombinate haben ihre Reproduktionsrechnungen (Muster 9201, Teile I, III und IV) durch Abstimmungen mit den Räten der Kreise bzw. Bezirke mit den Bedingungen der Territorien in Übereinstimmung zu bringen. Dazu übergeben die Betriebe und Kombinate den Räten der Kreise bzw. Bezirke ihre Reproduktionsrechnungen (Muster 9201, Teile I, III und IV) als; Anlage zu den territorialen Planinformationen (Vordruck 0500 — ökonomische Grundkennziffern). Die Reproduktionsrechnungen (Muster 9201, Teile I, III und IV und Teil II auf Muster 9209) sind nach erfolgter territorialer Abstimmung als Bestandteil der Planentwürfe von den Betrieben den Kombinat bzw. wirtschaftsleitenden Organen und von diesen den Ministerien einzureichen.

(4) Die staatlichen Aufgaben für die Entwicklung der Anzahl der Arbeiter und Angestellten sind in Übereinstimmung mit der vorgesehenen Produktions- und Leistungsentwicklung und ausgehend vom erreichten Erfüllungsstand der Arbeitskräftepläne sowie der vorhandenen Deckungsquellen von der Staatlichen Plankommission in Abstimmung mit den Räten der Bezirke und den zentralen Staatsorganen zu erarbeiten.⁵

(5) Die Gewinnung von Arbeitskräften durch Einsparung von Arbeitsplätzen ist vorrangig auf den Wiedereinsatz im eigenen Betrieb für die Beschleunigung der Leistung- und Effektivitätsentwicklung durch

- Erhöhung der Schichtauslastung,
- Leistungssteigerung des eigenen Rationalisierungsmittelbaus,
- Erhöhung der Konsumgüterproduktion und
- Einsparung von Importen

auszurichten.

Die Gewinnung von Arbeitskräften für neue Aufgaben durch die Einsparung von Arbeitsplätzen und ihr Wiedereinsatz ist in den Reproduktionsrechnungen für das gesellschaftliche Arbeitsvermögen nach den obengenannten Schwerpunkten auszuweisen und vom jeweils übergeordneten Organ mit den staatlichen Planaufgaben verbindlich festzulegen. Die Gewinnung von Arbeitskräften für neue Aufgaben durch Einsparung von

Arbeitsplätzen, darunter für andere Betriebe, wird als staatliche Plankennziffer mit den Jahresvolkswirtschaftsplanen den Ministerien, Kombinat, wirtschaftsleitenden Organen und Betrieben der Industrie, des Bauwesens, des Verkehrswesens und der Wasserwirtschaft verbindlich vorgegeben. Die Gewinnung von Arbeitskräften durch Einsparung von Arbeitsplätzen und der Wiedereinsatz dieser Arbeitskräfte ist als einheitlicher Prozeß unter Nutzung der mit der Schwedter Initiative sowie der in den Bezirken und Kreisen gesammelten Erfahrungen und auf der Grundlage der langfristigen Konzeptionen zum Einsatz und zur effektiven Nutzung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens sowie der jährlichen Reproduktionsrechnungen zu planen. Die Werktätigen sind rechtzeitig auf die Übernahme neuer Tätigkeiten vorzubereiten. Dabei sind ihre Interessen zu berücksichtigen und mit den Erfordernissen der ökonomischen Entwicklung in Übereinstimmung zu bringen sowie die Aus- und Weiterbildung mit dem erforderlichen Vorlauf zu organisieren. Diese Aufgaben sind in enger Zusammenarbeit zwischen den Betrieben und den Räten der Bezirke bzw. Kreise zu realisieren.

(6) Nach der Übergabe der staatlichen Aufgaben an die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane (gegliedert nach Bezirken) und an die Räte der Bezirke (gegliedert nach zentralen Staatsorganen) haben diese die Differenzierung unter Berücksichtigung der Leistungs- und Effektivitätsanforderungen und der Reproduktionsbedingungen der Territorien auf die nachgeordneten Verantwortungsbereiche vorzunehmen. Auf dieser Grundlage hat die territoriale Abstimmung und Bilanzierung gemäß Abschnitt „Territorialplanung“ zu erfolgen. Die mit den Planentwürfen erarbeiteten Vorschläge der Betriebe, Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe[^] Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane für die Anzahl der Arbeiter und Angestellten in Personen müssen mit der in Bilanzentscheidungen der örtlichen Räte festgelegten Anzahl übereinstimmen. Gibt es dazu zwischen den Betrieben und den Räten der Bezirke bzw. Kreise keine Übereinstimmung, sind die Differenzstandpunkte dem jeweils übergeordneten Organ zur Entscheidung vorzulegen.

(7) Ausgehend von den Bilanzentscheidungen und den Reproduktionsrechnungen sind in der Industrie und im Bauwesen die Anzahl der Arbeiter und Angestellten (Personen und VbE) für das Planjahr und nach Quartalen zu planen. Bei der Quartalsplanung ist von der im Verlauf eines Jahres zeitlich differenzierten Reproduktion des Arbeitsvermögens auszugehen.

(8) In die Arbeitskräfteplanung gemäß Unterabschnitt B Ziff. 1 sind ausländische Werktätige, die auf der Grundlage von Regierungsabkommen (einschließlich Pendlervereinbarungen) mit Kombinat, Betrieben und Einrichtungen Arbeitsverträge abgeschlossen haben, nach Abschluß der in den Regierungsabkommen festgelegten Lehrgänge zur Vermittlung sprachlicher und technischer Grundkenntnisse einzubeziehen.

(9) In der Industrie, im Bauwesen und Verkehrswesen sind Arbeitszeitbilanzen für die Arbeiter und Angestellten insgesamt und für das Produktionspersonal auszuarbeiten und auf Vordruck 2120 mit den Planentwürfen einzureichen. Die Arbeitszeitbilanzen sind in die territorialen Planabstimmungen auf allen Leitungsebenen einzubeziehen und vom Leiter des jeweils übergeordneten Organs mit dem Plan zu bestätigen. Dabei sind Festlegungen zur vollständigen Nutzung der Arbeitszeit und zur Senkung der Ausfallzeiten zu treffen und für die Produktion- und Leistungsentwicklung planwirksam zu machen.“